

Verordnung gegen die Abzockerei

(VgdA)

Vorentwurf

[vom 22. November 2013]

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 95 Absatz 3 und 197 Ziffer 10 der Bundesverfassung¹
verordnet:

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 1

¹ Die Bestimmungen dieser Verordnung finden Anwendung auf Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620-763 des Obligationenrechts² (OR), deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind (Gesellschaft).

² Sie geht widersprechenden Bestimmungen des OR vor.

2. Abschnitt: Generalversammlung

(Art. 698 Abs. 2 OR)

Art. 2

Die Generalversammlung hat die folgenden unübertragbaren Befugnisse:

1. die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Stellvertreter;
2. die Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
3. die Wahl eines unabhängigen Stimmrechtsvertreeters oder mehrerer unabhängiger Stimmrechtsvertreeter;
4. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung) und des Beirates.

¹ SR 101

² SR 220

3. Abschnitt: Verwaltungsrat

Art. 3 Wahl und Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates
(Art. 710 OR)

- ¹ Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln.
- ² Die Amtsdauer endet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Art. 4 Wahl und Amtsdauer des Verwaltungsratspräsidenten
(Art. 712 OR)

- ¹ Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrates und allfällige Stellvertreter.
- ² Die Amtsdauer endet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- ³ Die Generalversammlung ist berechtigt, den Präsidenten des Verwaltungsrates und allfällige Stellvertreter abzurufen.

Art. 5 Unübertragbare Aufgabe
(Art. 716a Abs. 1 OR)

Der Verwaltungsrat hat die unübertragbare und unentziehbare Aufgabe, den Vergütungsbericht zu erstellen.

Art. 6 Übertragung der Geschäftsführung
(Art. 716b Abs. 1 OR)

Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen zu übertragen.

4. Abschnitt: Vergütungsausschuss

(Art. 716a Abs. 2 OR)

Art. 7

- ¹ Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln.
- ² Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates.
- ³ Die Amtsdauer endet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- ⁴ Die Statuten bestimmen die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses.

5. Abschnitt: Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Art. 8 Wahl und Amtsdauer

¹ Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere unabhängige Stimmrechtsvertreter.

² Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Unabhängigkeit richtet sich nach Artikel 728 OR³.

³ Die Amtsdauer endet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Generalversammlung kann einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

Art. 9 Erteilung von Vollmachten und Weisungen

(Art. 689a Abs. 1 OR)

¹ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen.

² Er stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Artikel 700 Absatz 3 OR⁴ allgemeine Weisungen zu erteilen.

³ Er stellt sicher, dass die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können.

Art. 10 Pflichten des unabhängigen Stimmrechtsvertreeters

¹ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben.

² Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Art. 11 Unzulässige institutionelle Stimmrechtsvertretung

(Art. 689c und 689d OR)

Die Organ- und Depotstimmrechtsvertretung nach Artikel 689c und 689d OR⁵ sind unzulässig.

³ SR 220

⁴ SR 220

⁵ SR 220

6. Abschnitt: Statutenbestimmungen

(Art. 626 und 627 OR)

Art. 12

¹ Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:

1. die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren;
2. die Dauer der Arbeitsverträge für die Mitglieder der Geschäftsleitung;
3. die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses.

² Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten Bestimmungen über:

1. die Höhe der Darlehen, Kredite und Renten für die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates;
2. die Grundsätze für die leistungsabhängigen Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates;
3. die Grundsätze für die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates;
4. die Ermächtigung zur Übertragung der Geschäftsführung auf einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder andere natürliche Personen;
5. den Zusatzbetrag für die Vergütungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung, die nach der Genehmigung der fixen Vergütung ernannt werden;
6. die abweichende Regelung zur Genehmigung der Vergütungen nach Artikel 18 Absatz 3.

7. Abschnitt: Vergütungsbericht

Art. 13 Erstellung, Bekanntgabe und Veröffentlichung

(Art. 663^{bis} Abs. 1 und 2, Art. 696 und 958e Abs. 1 OR)

¹ Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen schriftlichen Vergütungsbericht. Dieser ersetzt die Angaben im Anhang zur Bilanz nach Artikel 663^{bis} OR⁶.

² Für die Bekanntgabe und die Veröffentlichung des Vergütungsberichts sowie des Berichts der Revisionsstelle nach Artikel 17 finden die Artikel 696 und 958e Absatz 1 OR entsprechend Anwendung.

Art. 14 Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat

¹ Im Vergütungsbericht sind anzugeben:

1. alle Vergütungen, die die Gesellschaft direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Verwaltungsrates ausgerichtet hat;
2. alle Vergütungen, die die Gesellschaft direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder der Geschäftsleitung ausgerichtet hat;
3. alle Vergütungen, die die Gesellschaft direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Beirates ausgerichtet hat;
4. alle Vergütungen, die die Gesellschaft direkt oder indirekt an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ausgerichtet hat, sofern sie in einem Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft stehen oder nicht marktüblich sind; ausgenommen sind Leistungen der beruflichen Vorsorge.

² Als Vergütungen gelten insbesondere:

1. Honorare, Löhne, Bonifikationen und Gutschriften;
2. Tantiemen, Beteiligungen am Umsatz und andere Beteiligungen am Geschäftsergebnis;
3. Dienst- und Sachleistungen;
4. die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten;
5. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen zugunsten Dritter und andere Sicherheiten;
6. der Verzicht auf Forderungen;
7. Aufwendungen, die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen;
8. sämtliche Leistungen für zusätzliche Arbeiten.

Art. 15 Darlehen und Kredite an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat

(Art. 663^{bis} Abs. 3 und 4 OR)

¹ Im Vergütungsbericht sind anzugeben:

1. alle Darlehen und Kredite, die den gegenwärtigen Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates gewährt wurden und noch ausstehen;
2. alle Darlehen und Kredite, die zu nicht marktüblichen Bedingungen an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates gewährt wurden und noch ausstehen.

² Die Angaben zu Vergütungen, Darlehen und Krediten müssen umfassen:

1. den Gesamtbetrag für den Verwaltungsrat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;
2. den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den höchsten auf ein Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;
3. den Gesamtbetrag für den Beirat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds.

Art. 16 Vergütungen, Darlehen und Kredite an nahestehende Personen

(Art. 663b^{bis} Abs. 5)

¹ Im Vergütungsbericht sind gesondert anzugeben:

1. alle nicht marktüblichen Vergütungen, die die Gesellschaft direkt oder indirekt an Personen ausgerichtet hat, die den in Artikel 14 Absatz 1 Ziffer 1–4 genannten Personen nahestehen;
2. Darlehen und Kredite, die zu nicht marktüblichen Bedingungen an Personen, die den in Artikel 15 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 genannten Personen nahestehen, gewährt wurden und noch ausstehen.

² Die Namen der nahestehenden Personen müssen nicht angegeben werden.

³ Im Übrigen finden die Vorschriften über die Angaben zu Vergütungen, Darlehen und Krediten an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats entsprechende Anwendung.

Art. 17 Prüfung durch die Revisionsstelle

(Art. 728a und 728b OR)

Die Revisionsstelle prüft, ob der Vergütungsbericht dem Gesetz, dieser Verordnung und den Statuten entspricht. Sie erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

8. Abschnitt: Genehmigungen durch die Generalversammlung

Art. 18 Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat

¹ Die Generalversammlung stimmt jährlich gesondert über die Genehmigung der Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat beschlossen hat für:

1. die fixe Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. die variable Vergütung des Verwaltungsrates für das abgeschlossene Geschäftsjahr;

3. die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
4. die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr;
5. die fixe Vergütung des Beirates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
6. die variable Vergütung des Beirates für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

² Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrags, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Versammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen neuen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, so hat der Verwaltungsrat innerhalb von drei Monaten eine neue Generalversammlung einzuberufen.

³ Die Statuten können eine von Absatz 1 abweichende Regelung vorsehen. Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Vergütungen ab.
2. Die Generalversammlung stimmt gesondert über den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ab.
3. Die Abstimmung der Generalversammlung hat bindende Wirkung.

Art. 19 Zusatzbetrag für die Geschäftsleitung

¹ Die Statuten können für die Vergütungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung, die nach der Genehmigung der fixen Vergütung ernannt werden, einen Zusatzbetrag vorsehen.

² Die Generalversammlung muss die Vergütungen, die gestützt auf Absatz 1 ausgerichtet werden, nicht genehmigen.

9. Abschnitt: Unzulässige Vergütungen

Art. 20 Unzulässige Vergütungen in der Gesellschaft

Folgende Vergütungen für Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates sind unzulässig:

1. Abgangsentschädigungen;
2. Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden;
3. Provisionen für die Übernahme oder Übertragung von Unternehmen oder Teilen davon;
4. Darlehen, Kredite, Renten und leistungsabhängigen Vergütungen, die in den Statuten nicht vorgesehen sind;
5. die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten, die in den Statuten nicht vorgesehen ist.

Art. 21 Unzulässige Vergütungen im Konzern

Unzulässig sind Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern diese Vergütungen:

1. dem Gesetz oder dieser Verordnung nicht entsprechen oder in den Statuten der Gesellschaft nicht vorgesehen sind; oder
2. von der Generalversammlung der Gesellschaft nicht genehmigt worden sind.

10. Abschnitt: Stimm- und Offenlegungspflicht für Vorsorgeeinrichtungen**Art. 22** Stimmpflicht

¹ Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993⁷ (FZG) unterstellt sind, müssen das Stimmrecht der von ihnen gehaltenen Aktien in der Generalversammlung der Gesellschaft ausüben.

² Sie müssen im Interesse ihrer Versicherten abstimmen.

³ Sie dürfen sich der Stimme enthalten oder auf eine Stimmabgabe verzichten, sofern dies dem Interesse der Versicherten entspricht.

⁴ Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung legt in einem Reglement fest, nach welchen Grundsätzen das Interesse ihrer Versicherten bei der Ausübung des Stimmrechts bestimmt wird.

Art. 23 Offenlegungspflicht

(Art. 86b BVG)

Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG⁸ unterstellt sind, müssen mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht ihren Versicherten gegenüber Rechenschaft darüber ablegen, wie sie ihrer Stimmpflicht nachgekommen sind.

11. Abschnitt: Strafbestimmungen**Art. 24** Strafbarkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren wird bestraft, wer als Mitglied des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder des Beirates vorsätzlich:

1. Vergütungen bezieht oder ausrichtet, über die die Generalversammlung nicht abstimmen konnte oder deren Genehmigung sie verweigert hat (Art. 18);
2. unzulässige Vergütungen nach Artikel 20 oder 21 bezieht oder ausrichtet;

⁷ SR 831.42

⁸ SR 831.42

3. Tätigkeiten nach Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 1 ausübt, die gemäss den Statuten nicht zulässig sind;
4. die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an eine juristische Person überträgt (Art. 6);
5. eine Depot- oder Organvertretung oder eine andere als die von der Generalversammlung gewählte unabhängige Stimmrechtsvertretung (Art. 8) einsetzt;
6. verhindert, dass die Generalversammlung jährlich und einzeln die Mitglieder und den Präsidenten des Verwaltungsrates, die Mitglieder des Vergütungsausschusses sowie die unabhängige Stimmrechtsvertretung wählen kann (Art. 3, 4, 7 und 8);
7. verhindert, dass die Generalversammlung jährlich über die Genehmigung der Vergütungen abstimmen kann (Art. 18);
8. verhindert, dass die Aktionäre der unabhängigen Stimmrechtsvertretung elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können (Art. 9 Abs. 3);
9. verhindert, dass die Statuten die Bestimmungen nach Artikel 12 Absatz 1 enthalten.

² Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden. Das Gericht ist dabei nicht an die maximale Höhe des Tagessatzes nach Artikel 34 Absatz 2 Satz 1 des Strafgesetzbuches⁹ gebunden; die Geldstrafe darf jedoch sechs Jahresvergütungen nicht übersteigen.

Art. 25 Strafbarkeit bei Vorsorgeeinrichtungen

Mit der Geschäftsführung betraute Personen oder Mitglieder des obersten Organs einer dem FZG¹⁰ unterstellten Vorsorgeeinrichtung, die die Stimmpflicht nach Artikel 22 oder die Offenlegungspflicht nach Artikel 23 vorsätzlich verletzen, werden mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

12. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 26 Anwendbares Recht im Allgemeinen

¹ Die Artikel 1-4 des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches¹¹ gelten für diese Verordnung, soweit die folgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

² Die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit ihrem Inkrafttreten auf alle bestehenden Gesellschaften anwendbar.

⁹ SR 311.0

¹⁰ SR 831.42

¹¹ SR 210

Art. 27 Anpassung von Statuten und Reglementen

¹ Gesellschaften, deren Statuten und Reglemente dieser Verordnung nicht entsprechen, müssen diese innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung den neuen Vorschriften anpassen.

² Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG¹² unterstellt sind, müssen innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Reglemente und ihre Organisation den Artikeln 22 und 23 anpassen.

Art. 28 Anpassung von altrechtlichen Arbeitsverträgen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Arbeitsverträge sind innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Vorschriften der Verordnung auf alle Arbeitsverträge anwendbar.

Art. 29 Wahl des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses

¹ Die Artikel 3, 4 und 7 gelten ab der ersten ordentlichen Generalversammlung, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung stattfindet.

² Bis zur statutarischen Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses (Art. 12 Abs. 1 Ziff. 3) werden diese durch den Verwaltungsrat bestimmt.

Art. 30 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

¹ Der Verwaltungsrat bestimmt für die erste Generalversammlung nach Inkrafttreten dieser Verordnung den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, sofern dieser nicht bereits durch die Generalversammlung gewählt wurde.

² Die elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter muss an der zweiten ordentlichen Generalversammlung, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung stattfindet, möglich sein.

Art. 31 Genehmigungen durch die Generalversammlung

¹ Die Vorschriften zur Genehmigung der Gesamtbeträge der fixen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates gelten ab der zweiten ordentlichen Generalversammlung, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung stattfindet.

² Die Vorschriften zur Genehmigung der Gesamtbeträge der variablen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates gelten erstmals für das Geschäftsjahr, das mit oder nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beginnt.

¹² SR 831.42

Art. 32 Stimm- und Offenlegungspflicht

Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG¹³ unterstellt sind, müssen ab dem 1. Januar 2015 ihre Stimmrechte ausüben und offenlegen, wie sie gestimmt haben.

13. Abschnitt: Inkrafttreten**Art. 33**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

¹³ SR 831.42

